

ZH_OBERGERICHT WP240003 vom 28. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_WP240003

FR: ZH_OBERGERICHT WP240003 du 28 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT WP240003 del 28 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

a) Am 9. November 2023 stellte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Bülach (Vorinstanz) das Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht des Gesuchsgegners gemäss Art. 123 ZPO für Fr. 6'962.25 (Urk. 1). Mit Urteil vom 25. März 2024 hiess die Vorinstanz das Gesuch im Betrag von Fr. 3'000.-- gut und wies es im darüberhinausgehenden Umfang ab (Urk. 7 = Urk. 12). b) Gegen dieses (ihm am 3. April 2024 zugestellte; Urk. 8) Urteil erhob der Gesuchsteller am 12. April 2024 fristgerecht Beschwerde und stellte die folgenden Beschwerdeanträge (Urk. 11 S. 1 f.): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 25. März 2024 (Geschäfts-Nr. BD230022-C) sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass der Beschwerdegegner zur vollständigen Nachzahlung der ihm im Verfahren FE170296-C auferlegten Kosten im Betrag von insgesamt Fr. 6'962.25 verpflichtet ist.

E. 2

Eventualiter: Das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 25. März 2024 (Geschäfts-Nr. BD230022-C) sei aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

a) Das Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege ist grundsätzlich kostenlos (Art. 119 Abs. 6 ZPO) und dies ist für das Nachzahlungsverfahren analog anwendbar (BK ZPO-Bühler, Art. 123 N 46). Die Kostenfreiheit gilt jedoch nur für das erstinstanzliche Verfahren, dagegen nicht für ein Rechtsmittelverfahren darüber (BGE 137 III 470), weshalb für das vorliegende Beschwerdeverfahren Gerichtskosten zu erheben und dem Gesuchsgegner aufzuerlegen wären (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Jedoch wurde das Beschwerdeverfahren nicht durch den Gesuchsgegner veranlasst und dieser hat sich nicht mit dem angefochtenen Entscheid identifiziert. Daher ist auf eine Kostenerhebung zu verzichten. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller schon mangels Antrag (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.